

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 243), i. V. mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252) wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 26.03.2014 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

| | |
|----------------------|---------------------------------|
| am 06. April 2014 | anlässlich „Frühlingserwachen“ |
| am 01. Juni 2014 | anlässlich „Kindererlebniswelt“ |
| am 02. November 2014 | anlässlich „Kerzenzauber“ |

in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 06. April 2014 in Kraft und am 03. November 2014 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 26. März 2014

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede